Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1901)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Martin, A. Code civil Suisse des successions. Exposé du Livre III de l'Avant-projet. Comparaison de ses principales solutions avec celles du droit français et du droit allemand. Genève, Ch. Eggimann & Cie.

Es handelt sich hier nicht um eine auch nur annähernd erschöpfende Kritik des dritten Buches (Erbrecht) im Vorentwurf des schweizerischen Civilgesetzes, sondern um eine Vergleichung seiner Grundsätze mit dem französischen und dem deutschen Rechte, wobei freilich auch Bedenken gegen die eine und andere Neuerung des Entwurfes nicht ausgeschlossen bleiben können, wenn sie auch nicht einlässlich begründet werden. Das elegant geschriebene und schön gedruckte Büchlein von 177 Seiten kann schon bei diesem mässigen Umfang nur den Zweck haben, zur Einführung in den Entwurf und als Wegweiser für die Erkenntnis der Stellung, die er zu den Kodifikationen unserer zwei einflussreichsten Nachbarländer einnimmt, zu dienen, und diesen Zweck erfüllt es auch und sei hiefür bestens empfohlen.

Brunner, Meinrich. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1901.

Den Wert dieser Grundzüge erblicken wir vorab darin, dass sie in hohem Grade geeignet sind, den Studierenden zum Nachdenken und Nachforschen anzuregen und anzuleiten. Sie sind viel zu knapp, als dass sie die akademische Vorlesung oder Lehrbücher und die übrigen Hauptwerke über deutsche Rechtsgeschichte ersetzen könnten, wie die Vorrede selbst hervorhebt, aber sie enthalten den kondensierten Extrakt der Wissenschaft des gelehrten Verfassers, wo jeder Satz genau durchdacht sein will. Es wäre gerade für Studierende eine der allerlohnendsten Aufgaben, an Hand dieser Grundzüge und der darin angegebenen Litteratur sich selber eine Rechtsgeschichte auszuarbeiten.

Gross, Dr. Hanns. Der Raritätenbetrug. Berlin, J. Guttentag. 1901. VIII. 288 S. Preis 6 Mk.

Der ungeheure Umfang, den heutzutage der Handel mit Raritäten aller Art (Antiquitäten, Kunstwerken, seltenen Stücken, besonders gearteten Exemplaren gewisser Sachen u. s. w.) angenommen hat, ruft der Frage, wie die bei solcher Ausdehnung auch stetsfort zunehmenden Fälschungen rechtlich zu beurteilen seien. Mit dem Betrugsbegriff, wie er jetzt noch in den meisten Strafgesetzgebungen aufgestellt ist, reicht man nicht aus, weil diese den Betrug als reines Vermögensdelikt bloss bei Vermögensvorteil des Betrügers und Vermögensnachteil des Betrogenen strafen. Nun aber ist bei diesem Raritätenbetrug oft das eine oder das andere nicht vorhanden, zudem macht die Wertbestimmung der Sache die grösste Schwierigkeit. Der Verfasser untersucht diese und viele andere einschlägige Fragen sehr gründlich und in der Richtung auf das Resultat, dass der jetzige enge Begriff des Betrugs im Strafrechte nicht ausreicht, um diese Fälle alle genügend zu treffen. Seine Resultate würden noch wirksamer hervortreten, wenn die Disposition des Buches einem klareren Plane folgte, als dies der Fall ist. Wir gestehen, nicht recht über die Anordnung des Stoffs ins Klare gekommen zu sein, es scheint uns an logischer Reihenfolge zu fehlen, was schade ist, denn das Buch enthält eine Fülle treffender Gesichtspunkte.

Katzenstein, Dr. Richard. Die Straflosigkeit der actio libera in causa. (Abhandl. des krimin. Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von v. Liszt, n. F. I. 1.) Berlin, J. Guttentag 1901. XVI u. 273 S. Preis 7 Mk.

Von actio libera in causa spricht man, wenn ein Verbrechen zwar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (Schlaf, Rausch) begangen, dieser Zustand aber absichtlich, um den wirklich eingetretenen Erfolg zu bewirken, oder doch fahrlässig, da solcher vorausgesehen werden musste, herbeigeführt worden ist. beispiel: eine Amme nimmt den Säugling zu sich in ihr Bett und Frage: Ist das Erdrücken des Kindes erdrückt ihn im Schlafe. strafbar, weil zum voraus in Berechnung gezogen oder wenigstens im Kreise der Voraussicht liegend, oder ist es straflos, weil im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit und bei nicht gegenwärtigem verbrecherischen Willen ausgeführt? Der Verfasser entscheidet sich für letzteres, nach unserm Dafürhalten mit Unrecht. Auf die dogmatischen Gründe, die er vorbringt, legt er selbst weniger Gewicht, als darauf, dass in allen modernen deutschen Partikularüber Strafrecht Strafbestimmungen gesetzbüchern actio libera in causa einen ausnahmsweisen Charakter tragen und daher im Prinzip und namentlich bei Schweigen des Gesetzes die Straflosigkeit wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen zu gelten habe, und dass dies auch für das Reichsstrafgesetzbuch zutreffe. Diese Nachweisungen sind sorgfältig und belehrend; ob auch überzeugend, wagen wir nicht zu behaupten.